

Gesellschaftsvertrag der Firma HIAT gGmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „HIAT gGmbH“. Dabei stehen die Kürzel als Abkürzung für die Anglistmen Hydrogen and Informatics Institute of Applied Technologies.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Forschungstätigkeit im Bereich der Wasserstoff-Energietechnik bzw. der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie der Informationstechnik bzw. der Multimediatechnik in Form von
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Vergabe und Übernahme von Forschungsaufträgen.Die Forschungstätigkeit erstreckt sich weiterhin auf das Gebiet der dezentralen Energiespeichersysteme, insbesondere Kleinspeichersysteme. Der Erfüllung des Zweckes der Gesellschaft dient auch eine möglichst enge Zusammenarbeit mit entsprechend ausgerichteten Hochschulen und deren Weiterentwicklung und Ausbau.
- (2) Die Gesellschaft kann Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Geschäftszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Vertrages verwendet werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 81.500,00 (in Worten:

Einundachtzigtausendfünfhundert Euro). Es ist zu 100% erbracht.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Organe, Organpflichten und Haftungen

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
 - b) der Fachbeirat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Mit Geschäftsführern dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafter unter Ausschluss der Beteiligten dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt haben. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und einer eventuellen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Hauptamtliche Geschäftsführer werden auf die Dauer der Bestellung (Abs. 1) angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.

§ 8

Fachbeirat

1. Die Gesellschaft kann einen Fachbeirat bilden.
2. Der Fachbeirat dient dem Austausch von Informationen, insbesondere auf wissenschaftlich-technischer Ebene und soll die Geschäftsführung hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung und der Bewertung bzw. Verwertung von Forschungsergebnissen beraten. Die Tätigkeit des Fachbeirates ist ehrenamtlich.
3. Der Fachbeirat besteht aus mindestens 3 höchstens 10 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Die Mitglieder müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein und sollen auf Grund ihrer Ausbildung oder Berufserfahrung Kenntnisse in den Tätigkeitsfeldern der Gesellschaft haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachbeirates, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

§ 9

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere hat sie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (2) Jede hundert Euro eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - d) die Gesellschafter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 10

Einberufung und Durchführungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von dem Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen entbehrlich, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter mit der Behandlung einverstanden sind.
- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Gesellschafters mit den meisten Stimmanteilen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.
- (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im Übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführer die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten insbesondere die im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben sowie alle Maßnahmen und Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) der Wirtschaftsplan,
 - e) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter,
 - g) Grundstücksangelegenheiten,
 - h) eine eventuelle Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Höhe und Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - k) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,
 - l) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen (Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 3) sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,
 - m) den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträge sowie sonstige Unternehmensverträge,
 - n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - p) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - q) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Offenlegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- (5) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

§ 13

Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Das Ergebnis kann zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

§ 14

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (6) Die mit dem Vertrag verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.